

European Office  
und  
Umwelt und Nachhaltigkeit



## **Positionspapier betr. dem Kommissionsvorschlag einer Omnibus Verordnung zu CS3D, CSRD und EU- Taxonomie**

Januar 2025  
EU Transparency number:  
976536291-45  
Dt. Lobbyregisternummer:  
R000802

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Über den VDMA</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Die Herausforderungen des Green Deal</b> .....	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>VDMA-Empfehlungen zum Omnibusverfahren</b> .....	<b>4</b>
	1. STUFE: Rasche Anpassung bzgl. der Fristen und Anwenderschwellen sowie noch nicht umgesetzter Rechtsakte, die sich auf folgenden Rahmen der Omnibusverordnung fokussieren sollte:.....	5
	2. STUFE: Überarbeitung der inhaltlichen Anforderungen der drei Regulierungen CS3D, CSRD und EU-Taxonomie .....	6
<b>IV.</b>	<b>Annex: konkrete Änderungsvorschläge zur Anpassung und Simplifizierung zur CS3D, CSRD und EU-Taxonomie</b> .....	<b>7</b>
	<u>a.</u> STUFE 2: Thematische Änderungsvorschläge in Bezug auf CS3D .....	7
	<u>b.</u> STUFE 2: Thematische Änderungsvorschläge in Bezug auf CSRD .....	10
	<u>c.</u> STUFE 2: Thematische Änderungsvorschläge in Bezug auf EU-Taxonomie.....	14
<b>V.</b>	<b>Exkurs: Parallel zur Omnibusverordnung CBAM, EUDR und die Zwangsarbeitsverordnung für Unternehmen handhabbar ausgestalten</b> .....	<b>18</b>
<b>VII.</b>	<b>Contact at VDMA</b> ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	

## I. Über den VDMA

Der VDMA vertritt über 3.600 Maschinenbauunternehmen in Deutschland und Europa. Die Branche steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand und beschäftigt in Europa rund drei Millionen Menschen, davon allein in Deutschland mehr als 1,2 Millionen. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt 910 Milliarden Euro.

Die Grundlage für den internationalen Erfolg der Maschinenbauindustrie ist eine starke globale Vernetzung mit effizienten und innovativen Lieferanten und Kunden auf der ganzen Welt. Rund ein Drittel der in der EU produzierten Maschinen und Anlagen werden außerhalb der EU verkauft. Von den im EU-Binnenmarkt verkauften Maschinen stammen rund 80 Prozent aus einer EU-Produktionsstätte. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Fünftel der verkauften Maschinenerzeugnisse aus einem Nicht-EU-Land importiert wird. China, die USA, Japan und das Vereinigte Königreich sind hier die wichtigsten Herkunftsländer. Durch die Zusammenarbeit mit Unternehmen in fast allen Regionen der Welt leistet der europäische Maschinen- und Anlagenbau einen wichtigen Beitrag zu Wohlstand und Wachstum. Globale Wertschöpfungsketten sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg der europäischen Maschinenbauindustrie.

Zahlreiche Regelungen des Green Deals – insbesondere jene, die jetzt mit dem Omnibus-Vorhaben angepasst werden sollen – betreffen die europäischen Maschinenbauunternehmen aufgrund der mittelständischen Struktur der Branche (60 Prozent der Mitgliedsunternehmen des VDMA haben weniger als 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr) und der starken Integration in globale Wertschöpfungsketten besonders stark. Die Umsetzung der Regularien ist für den Mittelstand besonders ressourcenintensiv und verschlechtert darüber hinaus die Wettbewerbsposition auf internationalen Märkten.

## II. Die Herausforderungen des Green Deal

Der Maschinen- und Anlagenbau setzt sich unverändert für die Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union und den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ein. Erst die Technologien unserer Industrie machen diesen Wandel möglich. So stehen wir als Branche hinter den Zielen des Green Deal, aber nicht hinter der Art und Weise, wie diese Ziele in Richtlinien, Verordnungen und delegierten Rechtsakten in der letzten Legislaturperiode umgesetzt wurden.

Problematisch sind aus Sicht des VDMA vor allem die Anzahl der Green Deal Regelungen, ihre Granularität, ihre viel zu detaillierten Prozessvorgaben und die unzähligen Begleitdokumente (FAQs, Leitfäden, Auslegungsdokumente...), die mittlerweile notwendig werden, um die Regelungen überhaupt zu verstehen und um sie, verbunden mit enorm hohem Aufwand sowie mehr schlecht als recht, anwenden zu können.

Diese Anforderungen belasten die Unternehmen, insbesondere den Mittelstand, über Gebühr bei gleichzeitig sehr überschaubarem Effekt auf die globalen Nachhaltigkeitsziele. Je kleiner ein Unternehmen ist, desto höher ist der bürokratische Aufwand im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl oder zum Umsatz. Aufgrund des in vielen Regelungen enthaltenen weitreichenden Trickle-Down-Effekts, sind gerade auch KMU immer stärker indirekt betroffen. Hinzu kommt, dass viele Regelungen aus dem Green Deal für Unternehmen, deren Hauptkonkurrenten außerhalb Europas sitzen, wettbewerbsnachteilig wirken können. Kosten und Nutzen stehen hier nicht im Verhältnis. Darüber hinaus stellen sie ein Hindernis bei den Handelsverhandlungen der Kommission mit Drittländern dar.

Alle Versuche, Bürokratie abzubauen, sollten daher den gesamten Aufwand aus der Perspektive der Unternehmen betrachten. Diesem Prinzip folgend, versuchen wir, als einer der größten europäischen Wirtschaftsverbände, mit diesem Positionspapier gerecht zu werden.

### III. VDMA-Empfehlungen zum Omnibusverfahren

Die Initiative der EU-Kommission, zumindest drei Regulierungen aus dem Green Deal - **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)**, **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** sowie die **EU-Taxonomie** - in einer Omnibusregulierung zusammenzufassen, gleichzeitig zu simplifizieren und damit Bürokratieabbau zu leisten, begrüßen wir.

Die Integration von Rahmenwerken wie CSRD, CS3D und der Taxonomie-Verordnung in einer Verordnung wird bei zusätzlich dringend benötigter inhaltlicher Überarbeitung die Komplexität verringern und die Klarheit erhöhen. **Um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten, empfehlen wir auch eine zeitnahe praxistaugliche Überarbeitung weiterer praxisferner Regulierungen wie insbesondere CBAM und der EUDR, ggfs. auch in einem Omnibusverfahren; Vereinfachung wären auch beim Delegierten Rechtsakt 2023/1185 (REDIII) notwendig, siehe dazu auch V. „Exkurs“.** Inhaltliche Vereinfachungen, Reduzierung von Dokumentationspflichten sowie die Anhebung der Schwellenwerte oder die Verlängerung der Umsetzungsfristen können Unternehmen bei der effektiven Anpassung weiter unterstützen und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsziele der EU vorantreiben. Die Omnibus-Initiative ist der richtige Weg, einen einheitlichen und effizienten Rechtsrahmen für eine nachhaltige europäische Wirtschaft zu schaffen.

Die von verschiedenen deutschen Ministerien in einem Schreiben im Dezember 2024 an die EU-Kommission genannten Vorschläge für die Omnibusinitiative unterstützen wir vollumfänglich. Die darin beschriebenen Maßnahmen wären ein erster wichtiger und dringend benötigter Schritt, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen wieder zu stärken, ohne die Nachhaltigkeitsziele über Bord zu werfen. Die Überarbeitung der drei genannten Regulierungen darf jedoch nicht auf deren Rahmenwerke (bspw. gemeinsame Anwenderschwellen) begrenzt bleiben, sondern muss auch eine umfangreiche inhaltliche Anpassung der Regelungen und der darunterfallenden Rechtsakte (Begrenzung Trickle-Down-Effekt, Reduzierung Datenpunkte, technische Kriterien, usw.) beinhalten.

**Da dies in einem Gesetzgebungsprozess Zeit erfordert und es unerlässlich ist, für direkt betroffene Unternehmen möglichst schnell Rechtssicherheit herzustellen, fordern wir eine mehrstufige Vorgehensweise im Rahmen der Omnibusverordnung.**

## 1. STUFE 1: Rasche Anpassung bzgl. der Fristen und Anwenderschwellen sowie noch nicht umgesetzter Rechtsakte, die sich auf folgenden Rahmen der Omnibusverordnung fokussieren sollte:

Für die erste Stufe der Omnibusverordnung fordert der VDMA:

- a. Betreffend der Umsetzungsfrist für die CSRD sowie des darunterfallenden delegierten Rechtsakts und der EU-Taxonomie die **Verschiebung des Anwendungsbereichs für alle Unternehmen, die nicht von der NFRD betroffen waren/sind, um mindestens 2 Jahre** – und dann analog zu CS3D-Schwellen eine stufenweise Einführung der Pflicht, → diese Verschiebungen müssen rechtlich so früh wie möglich erfolgen;
- b. Die Zusammenführung der drei Regelwerke in einer **Verordnung**, die europaweit in den Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt werden muss;
- c. Die **Vereinheitlichung des Schwellenwertes durch Anhebung auf 1.000 Mitarbeitende und 450 Millionen Umsatz**;
- d. **Freiwilligkeit der Berichtsangaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie** für alle Unternehmen, die nicht unter die NFRD fallen;
- e. Die **Rücknahme** der geplanten Einführung von **sektorspezifischen Berichtsstandards** im Rahmen der CSRD;
- f. Den **Trickle-Down-Effekt** in den Rahmenwerken deutlich **begrenzen**;
- g. Das **Bekanntnis der EU, grundlegende inhaltliche Änderungen an den Verordnungen, Richtlinien und insbesondere den darunterfallenden Umsetzungsrechtsakten so früh wie möglich rechtlich fertigzustellen** und im Amtsblatt zu veröffentlichen – vor allem mit dem Ziel, Vorgaben zu entschlacken, zu vereinfachen und den Trickle-Down-Effekt zu minimieren (= STUFE 2);
- h. Für kapitalmarktorientierte **große Unternehmen, die bereits nach NFRD berichtspflichtig waren**, eine Klarstellung, dass eine **Berichterstattung in Anlehnung an** den aktuellen European Sustainability Reporting Standard (**ESRS-Set 1**) bis zur Wirksamkeit der inhaltlichen Überarbeitung der CSRD im Rahmen der Omnibusverordnung **ausreichend** ist.

### Begründung:

Ein schneller und einfacher Weg, den bürokratischen Aufwand zu minimieren, ist die Einführung höherer Schwellenwerte für die CSRD. Auch wenn bei Unternehmen, die dann aus dem Anwendungsbereich fallen würden, bereits einige Arbeit in die Berichterstattung geflossen ist, wäre diese nicht umsonst. Auch kleinere Unternehmen können freiwillig berichten, aber nicht strikt nach dem European Sustainability Reporting Standard (ESRS-Set 1), sondern eher nach dem Voluntary SME Standard (VSME) oder eben nur in Anlehnung an ESRS.

Ein zeitlicher Aufschub der CSRD-Umsetzung um 2 Jahre und dann gefolgt von einer analog zur CS3D-Umsetzung stufenweisen Anwendungseinführung ist zwingend erforderlich, da es nicht sein kann, dass Unternehmen bereits Prozesse zur KPI-Kennzahlenermittlung der CSRD implementieren sollen, wenn diese noch gar nicht die „Endausprägung“ der regulatorischen Verpflichtung (nach dem Omnibusverfahren) kennen.

Da es bereits im Rahmen der CSRD möglich ist, wesentliche unternehmensspezifische Kennzahlen zu berichten, sollten die noch ausstehenden Rechtsakte zu sektorspezifischen Standards zurückgezogen werden. Gerade für Investitionsgüterindustrien wie den Maschinen- und Anlagenbau, zum Beispiel bei Komponentenherstellern würde die aktuell vorgesehene Umsatzverknüpfung von 10 Prozent dazu führen, dass oft zu mehreren Sektorstandards berichtet werden muss, ohne dass damit wirklich ein Mehrwert für und über die Nachhaltigkeitsleistungen der betroffenen Unternehmen entsteht.

## 2. STUFE 2: Überarbeitung der inhaltlichen Anforderungen der drei Regulierungen CS3D, CSRD und EU-Taxonomie

**Für die zweite Stufe der Omnibusverordnung fordert der VDMA:**

- i. Inhaltliche Überarbeitung und Vereinfachung der regulatorischen Rahmenwerke sowie der zugehörigen delegierten Rechtsakte, z.B.:
  - i. Vereinfachung und Konsistenz der Vorgaben
  - ii. Reduzierung der Datenpunkte,
  - iii. Reduzierung des Trickle-Down-Effekts in der Lieferkette,
  - iv. mehr Anreize setzen, weniger Prozessvorgaben,
  - v. u.v.m., s. Kapitel IV ANNEX

### **Begründung:**

Im Hinblick auf den umfassenden Nachhaltigkeitsrahmen, welchen europäische Unternehmen unter der aktuellen Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, braucht es nicht nur eine Anpassung der groben allgemeinen Rahmenbedingungen, wie sie unter Stufe 1 beschrieben sind, sondern auch die Vereinfachung und Straffung der detaillierten Vorgaben zum Rechtsrahmen. Dabei gilt es vorrangig, die Komplexität zu reduzieren, den Trickle-Down-Effekt deutlich zu begrenzen und überschneidende Vorgaben zu identifizieren und anzupassen. Dies benötigt einen länger angelegten politischen Prozess und damit auch mehr Zeit, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dafür eine detaillierte Prüfung und Überarbeitung der drei Regelwerke inklusive der zugehörigen delegierten Rechtsakte notwendig ist. Daher sollte dies in einem zweiten Schritt (Stufe 2) passieren, der möglichst bis zum Jahresende 2025 abgeschlossen sein sollte, um den Unternehmen genug Zeit zur Umsetzung zu geben.

**Konkrete Vorschläge zur Anpassung und Simplifizierung für die STUFE 2 sind im folgenden Annex (Kapitel IV) zu den jeweiligen drei Regelwerken ausführlich dargestellt.**

## IV. Annex: konkrete Änderungsvorschläge zur Anpassung und Simplifizierung von CS3D, CSRD und EU-Taxonomie

### a. STUFE 2: Thematische Änderungsvorschläge in Bezug auf CS3D

Angesichts der zunehmenden Krisen (Einmarsch Russlands in die Ukraine sowie der insgesamt sehr angespannten geopolitischen Lage) ist es dringend notwendig, dass Regelungen wie die CS3D mehr Abwägungen zulassen, die etwa zugunsten der Sicherheit oder Gesundheit der eigenen Bevölkerung erforderlich sind. Es ist wichtig, dass die Risiko- und Wettbewerbsstellung europäischer Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern durch nachhaltige Regulierungen und Sorgfaltspflichten nicht verschlechtert, sondern verbessert wird.

Deshalb hat der VDMA von Anfang an gefordert, die Sorgfaltspflichten auf das zu beschränken, was Unternehmen auch kontrollieren und beeinflussen können – den eigenen Betrieb, die Tochtergesellschaften sowie die Lieferanten der ersten Ebene der vorgelagerten Lieferkette, bei denen aufgrund der Marktmacht und des Umsatzes ein Einfluss möglich ist. Würden alle großen europäischen Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten auf diese Weise nachkommen, dann wären die Chancen auf eine erfolgreiche Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen am Arbeitsplatz deutlich höher – und dies auf eine wirksame und nicht verfehlt ambitionierte Weise.

Daher schlagen wir folgende konkreten Anpassungen und Maßnahmen betreffend der CS3D vor:

- **Klare und einheitliche Vorschriften und Definitionen:** Vorschriften und Standards müssen klar definiert werden. Hierfür sollten Indizes standardisiert werden, nach denen sich Unternehmen sowie Prüfer verbindlich orientieren können.
  - Um die Umsetzung der CS3D zu verbessern und zu vereinfachen, sind klarere Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „nachteilige Auswirkungen“ und „hinreichendes Bemühen“ ... erforderlich, um Unklarheiten zu reduzieren.
  - In Art. 3 sollten spezifische Bestimmungen aufgenommen werden, die verhindern, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Definitionen annehmen
- **Einheitliches Level Playing Field:** Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und eine weitere Fragmentierung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zu vermeiden, muss eine echte Klausel zur maximalen Harmonisierung eingeführt werden, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene in den Schlüsselbereichen der Regulierung nicht über die europäischen Anforderungen hinausgehen können. Andernfalls werden europäische Unternehmen mit 27 verschiedenen individuellen Umsetzungen konfrontiert, was den Umsetzungsaufwand erheblich erhöhen würde. Es ist unerlässlich, Artikel 4 Absatz 2 zu streichen, um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten abweichende Vorschriften einführen und über das Ziel hinausschießen. Abweichende nationale Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht wären nicht nur kostspielig und belastend für Unternehmen jeder Größe, sondern würden vor allem die Gefahr bergen, dass die Ziele der Gesetzgebung nicht auf effiziente und wirksame Weise erreicht werden.

- **Reduzierung des Geltungsbereichs analog zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG):** Die komplette Aktivitätskette, wie in der CS3D vorgesehen, ist schwierig umsetzbar. Das LkSG verlangt nur dann Anstrengungen über Tier 1 hinaus, wenn ein Unternehmen „begründete Kenntnis“ von Verstößen hat (siehe LkSG Art. 9(3)). Dieses bewährte Konzept sollte auch in die CS3D aufgenommen werden, da es Unternehmen ermöglicht, ihre Anstrengungen dort zu konzentrieren, wo eine tatsächliche positive Wirkung am wahrscheinlichsten ist.
- **Risikoermittlung (Fokus eigener Geschäftsbereich und Tier 1):** Der Wesentlichkeitsansatz nach CSRD muss auch der maßgebliche Ansatz sein, um das Risiko auf Mensch und Umwelt im Rahmen der CS3D zu ermitteln. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass der Wertschöpfungskettenansatz (bzw. die genannte „Chain of Activity“) zur Ermittlung der Risiken auf das beschränkt wird, was ein Unternehmen auch kontrollieren kann – und zwar den eigenen Geschäftsbereich, die eigenen Tochtergesellschaften sowie bestimmte First-Tier-Lieferanten, bei denen der Einfluss groß genug ist. Das FAQ der EU-Kommission (Draft Commission Notice betr. CSRD) weist hier mit der Frage 29 *„was sind angemessene Bemühungen, um erforderliche Informationen aus der Wertschöpfungskette zu erhalten“* in die richtige Richtung. In der Antwort auf die Frage 29 werden Kriterien genannt, die jedes allein für sich bereits ausreichen, um *„festzustellen, dass angemessene Anstrengungen unternommen wurden...“*. Als Kriterien sind hier unter anderem der *„Einfluss und die Kaufkraft“* sowie die *„Nähe des Akteurs in der Wertschöpfungskette“* genannt.
- **Keine aktive Einbindung und Berücksichtigung Betroffener:** Die Anforderung, betroffene Stakeholdergruppen in den Risiko-Sorgfaltsprozess einzubeziehen, geht für viele Unternehmen, aber auch für die Betroffenen oder deren Vertretungsgruppen über das Machbare hinaus bzw. an der Realität vorbei und sollte daher dringend geändert werden. Im Fokus sollte die Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen stehen, ohne entsprechende Gruppen aktiv einzubinden, ähnlich wie das nach dem Wesentlichkeitsansatz der ESRS/CSRD möglich ist.
- **Länderbezogene White Lists zur Verfügung stellen:** Die Einführung sogenannter „White Lists“ in Ländern mit entsprechender Rechtssetzung ist nicht nur sinnvoll und risikofrei, sondern auch dringen notwendig, da sie nicht nur, aber insbesondere eine Entlastung für klein- und mittelständische Unternehmen bedeutet. Wem wollen wir denn noch trauen, wenn nicht den europäischen Partnern oder gleichgesinnten Ländern wie Kanada und Neuseeland. Wie eine kürzlich veröffentlichte BDI-Umfrage leider belegt, gehen vom deutschen Lieferkettengesetz betroffene Unternehmen in ihren Lieferketten häufig – aus Sorge vor unzureichender Umsetzung - nicht risikobasiert vor. Das führt dazu, dass deren Lieferanten von mehreren Seiten mit Fragebögen und Kundenanforderungen überhäuft werden, obwohl gar kein Risikopotenzial vorliegt. Ähnliches ist, solange der weitreichende Ansatz der Wertschöpfungskette (chain of activity) nicht zurückgefahren wird, auch bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie zu befürchten. Es ist zwar in vereinzelten Fällen möglich, dass es auch in Europa Menschenrechtsverstöße gibt, aber für solche Fälle gibt es bereits eine funktionierende Rechtsprechung – ganz im Sinne der Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN): *„Die oberste Schutzpflicht unterliegt dem Staat“*.
- **Black Lists:** Parallel muss der Black List Ansatz der EU-Kommission verstärkt und ausgebaut werden.
- **Standardisierung von Fragebögen und Abfragen in der Lieferkette:** Zudem sollte es einen standardisierten Fragebogen zu Nachhaltigkeitsthemen im Allgemeinen und zu den Sorgfaltspflichten im Besonderen geben, zu dem sich private Anbieter von

Bewertungsplattformen akkreditieren lassen müssen. Derzeit entwickeln private „Rating“-Anbieter eigene Fragebögen, ohne gegenseitige Anerkennung. Dies führt zu unnötigem Mehraufwand. Eine gesetzliche Standardisierung – auch wenn sie bzgl. sektoraler Unterschiede Spielraum lässt – wäre hier dringend geboten. Sofern eine gesetzliche Standardisierung nicht umsetzbar ist, muss zumindest eine White-List von Rating-Anbietern geführt werden. Zwingend erforderlich wäre in diesem Fall, dass alle Fragebögen der auf der White-List stehenden Rating-Anbieter einer gegenseitigen Anerkennung unterliegen.

- **Zivilrechtliche Haftungsklausel streichen:** Die Haftungsklausel verstärkt den unerwünschten Effekt, alle Lieferanten mit Fragebögen oder vertraglichen Maßnahmen zu überschütten, da von dieser Richtlinie betroffene Unternehmen in einem Schadensfall nachweisen müssen, dass sie diesen nicht verursacht oder beim Geschäftspartner dazu beigetragen haben. Dabei sehen sowohl das deutsche Lieferkettengesetz als auch die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte völlig zu Recht keine zivilrechtliche Haftung vor.
- **Verhältnismäßige Sanktionen:** Sanktionen von 5 Prozent des weltweiten Umsatzes sind nicht verhältnismäßig. Um ein hohes Maß an Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen, sollte der Höchstbetrag der Sanktion nicht mehr als 2 % des weltweiten Umsatzes betragen.
- **Bereitstellung von Leitlinien/Leitfäden zur Umsetzung**
  - Leitfaden zur Umsetzung: Ein handhabbarer Leitfaden, wie Unternehmen Due-Diligence-Prozesse umsetzen sollten, auch für indirekt betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die außerhalb der EU produzieren, wäre von Vorteil.
- **Digitale Berichterstattung und Ausbau der Verfügbarkeit von Datenbanken:** Es muss klare Grundlagen und Datenbanken für eine Risikoanalyse der eigenen Lieferkette geben. Wünschenswert wäre die Entwicklung und zur Verfügungstellung kostenloser digitaler Plattformen, auf denen Unternehmen ihre Due-Diligence-Dokumentation verwalten können. Darüber hinaus wäre auch ein EU-weites Auditierungstool (insbesondere für die Auditierung für Risikolieferanten sinnvoll), um Mehrfachauditierung zu vermeiden und mehr Effizienz bei betroffenen großen Unternehmen sowie bei mittelbar betroffenen EU- und Nicht-EU-Lieferanten zu schaffen. Sektorale Audit-Lösungen helfen hier nur bedingt weiter, da die Verflechtungen von Wertschöpfungsketten verschiedener Industrien teilweise sehr komplex sind.
- **Umwandlung von Richtlinie zu Verordnung / Gewährleistung Harmonisierung innerhalb der EU:** Die Gelegenheit, die CS3D zu überarbeiten, sollte genutzt werden, um die Richtlinie in eine Verordnung zu überführen, um eine einheitliche Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der ursprüngliche Grund für die Wahl des Rechtsinstruments einer Richtlinie war die geplante Aufnahme spezifischer Pflichten für Unternehmensleiter (und damit die Berührung des Gesellschaftsrechts). Diese Pflichten wurden jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen und sind nicht mehr Teil des endgültigen Rechtstextes.

## b. STUFE 2: Thematische Änderungsvorschläge in Bezug auf CSRD

Viele Unternehmen bereiten sich aktuell auf die CSRD vor und stehen vor großen Herausforderungen und jeder Menge unbeantworteter Umsetzungsfragen. Für eine Überarbeitung der CSRD bzw. ESRS-Vorgaben empfiehlt der VDMA folgende Verbesserungsvorschläge, die nach verschiedenen gemeinsamen Kategorien geordnet sind. Dabei gilt es durgehend auf Simplifizierung, mehr Praxisbezug und Flexibilität zu achten und eine einfache und verständliche Sprache zu benutzen.

### Allgemein:

- **Rücknahme der geplanten branchenspezifischen Standards:** Von den geplanten sektorspezifischen Berichtsstandards (ESRS-Set 2) muss Abstand genommen werden. Gerade für Investitionsgüterindustrien wie den Maschinen- und Anlagenbau würde die aktuell vorgesehene Umsatzverknüpfung von 10 Prozent dazu führen, dass oft zu mehreren Sektorstandards berichtet werden muss, ohne dass damit wirklich ein Mehrwert für und über die Nachhaltigkeitsleistungen der betroffenen Unternehmen entsteht. Da es möglich ist und bleiben soll, wesentliche unternehmensspezifische Kennzahlen zu berichten, wird sich hier im Laufe der Zeit ein gewisses sektorales Reporting-Kriterien-Set ganz automatisch bilden.
- **Internationale Standards:** Eine Angleichung des Berichtsrahmen an globale Standards wie GRI und ISSB ist notwendig, um die Benutzerfreundlichkeit und Vergleichbarkeit für multinationale Unternehmen zu verbessern.
- **Flexibilisierung der Berichtszeiträume für Nachhaltigkeitskennzahlen:** Es muss zulässig sein, dass Hochrechnungen für einen Teil des Geschäftsjahres auf Grundlage der ermittelten Kennzahlen der ersten Monate des Geschäftsjahres erfolgen können. Aufgrund der straffen Zeitschiene der finanziellen Berichterstattung, der komplexen Berechnung und Ermittlung von Nachhaltigkeitskennzahlen und der Abhängigkeit von Informationen aus der Wertschöpfungskette ist eine Ermittlung der Nachhaltigkeitskennzahlen über das Berichtsjahr in dem Zeitrahmen der finanziellen Berichterstattung mit einem großen Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung durch z.B. eine „10+2“-Regel schafft Abhilfe und kann auch die Qualität der Daten erhöhen. Die final ermittelten Kennzahlen sollten im Folgebericht dargelegt werden können.
- **Einschränkung des Berichtsumfangs auf wesentliche Standorte/Einheiten:** Es muss möglich sein, dass nur wesentliche Standorte in den Berichtsumfang einbezogen werden. Bei der Umsetzung von Managementstandards hat sich hier eine Bagatellgrenze bewährt. Zudem stehen für kleine Vertriebsstandorte oft keine Daten zur Verfügung. Eine Bereitstellung ist daher oft nicht oder nur mit erheblichem Aufwand machbar.
- **Besser strukturierter Rahmen:** Die Anwendungsanforderungen sollten nicht gesondert am Ende jedes Standards stehen, sondern im jeweilig passenden Berichtskapitel eingebaut sein. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Verlinkungen, Seitenzahlen und allgemein besser definierte Verweise bereitgestellt werden.
- **Zentrale Informationssammlung:** Bereitstellung einer zentralen Datenbank oder Unterstützungswebsite, die Leitfäden, FAQs, Tools, Vorlagen (z.B. Wesentlichkeitstabellen), Ressourcen und bewährte Verfahren in allen Sprachen zur Verfügung stellt, um die Unternehmen bei der Berichterstattung zu unterstützen. Dabei sollte auf eine einfache, verständliche Sprache Wert gelegt werden. Um ein freiwilliges Reporting bei KMU zu stärken, sollten von der EU-Unterstützungshilfen

und Tools (so wie sie bspw. seitens des DNK-Büros geplant sind) zur Verfügung gestellt werden.

### **Verringerung des Trickle-Down-Effekts durch Eindämmung des Wertschöpfungskettenansatzes:**

- **Gesetzlich verankerte Orientierungsparameter für den Einbezug der Wertschöpfungskette:** Wie oberhalb im Abschnitt der Vorschläge betreffend der CS3D bereits ausgeführt, sollten die im FAQ der EU-Kommission genannten Parameter (Einfluss und Kaufkraft sowie Nähe zum Geschäftspartner... in der Wertschöpfungskette) für den Einbezug der Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse maßgeblich sein und entsprechend gesetzlich verankert werden.
- **Begrenzung Wertschöpfungskettenansatz:** Darüber hinaus sollte der Einbezug der Wertschöpfungskette ohne Echtdatenabfrage entlang der Lieferkette auskommen. Der Fokus auf die eigenen Maßnahmen und den eigenen Einflussbereich ist deutlich zielführender!
- **Anerkennung des VSME in der Wertschöpfungskette:** Ein überarbeiteter Wertschöpfungskettenansatz muss sicherstellen, dass ein von KMU und mittelständischen Unternehmen unter 1000 Mitarbeitenden freiwillig angewendeter VSME, sowie ein Reporting in Anlehnung an ESRS als eine risikominimierende Maßnahme wirken und von großen von der Omnibusregulierung adressierten Unternehmen auch entsprechend akzeptiert bzw. gewürdigt werden.

**Begründung:** Die Erhebung und Überprüfung der erforderlichen Daten ist äußerst aufwändig und trägt aufgrund des mangelnden Einflusses wenig zum konkreten Nachhaltigkeitsziel bei, insbesondere in globalen Wertschöpfungsketten und wenn Informationen von Lieferanten in Drittländern benötigt werden, in denen die regulatorische Landschaft weniger streng ist.

### **Klare und einfache Wesentlichkeitsvorgaben:**

- **Wesentlichkeit als Fundament:** CSRD/ESRS-Wesentlichkeitsansatz sollte als Grundlage nicht nur für die Berichterstattung nach ESRS, sondern auch für die Risikoanalyse nach CS3D (dann allerdings mit dem begrenzten Fokus auf Inside-Out) als Methode gelten. Jedoch muss der Umfang der Wesentlichkeitsmethodik begrenzt werden.
- **Leitfäden, klare Definitionen von Themen und Beispiele für Wesentlichkeit:** Bereitstellung detaillierterer Leitlinien für die Durchführung von Wesentlichkeitsbewertungen durch Unternehmen. Dazu gehört die Definition dessen, was ein wesentliches Problem, eine Chance, ein positiver oder negativer Impact darstellt, und die Bereitstellung von Beispielen für bewährte Verfahren. Dies wird helfen, subjektive Interpretationen zu minimieren und Konsistenz zu gewährleisten.
- **Umfang der Wesentlichkeitsbewertung sowie der Dokumentation reduzieren:** Über 80 (Unter-Unter-)Themen in dieser Granularität zu bewerten, ist nicht zielführend. (Unter-Unter-)Themen können teilweise zusammengeführt werden. Doppelte Berichtsangaben in Bezug auf die Wesentlichkeitsanalyse – wie sie sich teilweise aus den aktuellen Berichtspflichten nach ESRS 2 ergeben – sind zu eliminieren. Bei der Reduktion sollte insbesondere auf eine Gleichwertigkeit der Themen geachtet werden. Einige der bisher aufgeführten Themen haben eher den Charakter einer Maßnahme und sollten daher aussortiert werden.

## Reduzierung und Vereinfachung des Umfangs der Berichtspflichten und Datenpunkte

- **Reduktion:** Der Umfang und die Detailliertheit der erforderlichen Erläuterungen und Beschreibungen von Prozessen, Annahmen, Datenquellen usw. müssen reduziert werden. Dies würde nicht nur die Belastung der Unternehmen verringern, sondern auch die Lesefreundlichkeit der Berichte verbessern.
- **Vereinfachung der Datenpunkte:**
  - Wenn ein Thema als nicht-wesentlich identifiziert wird, sollten keinerlei Berichtspflichten erforderlich sein.
  - Reduzierung der Komplexität durch Konzentration auf weniger, aussagekräftigere Kennzahlen, die relevante Daten priorisieren und den Verwaltungsaufwand reduzieren.
  - Insbesondere sollte ESRS 2 auf ein absolutes Minimum an aussagekräftigen Datenpunkten reduziert werden. Heute überschneiden sich viele der erforderlichen Datenpunkte.
  - Eine Begrenzung der Anzahl wesentlicher Themen oder Datenpunkte wäre sehr sinnvoll. Ggf. auch gestaffelt in Jahr 1 bis 3 nur eine gewisse Anzahl Datenpunkte und dann sukzessive den Bericht inhaltlich ausweiten
  - Begrenzung des Umfangs quantitativer Datenpunkte; Klärung der Berichtspflichten (z. B. explizite Definition); begrenzte Verantwortung für vorgelagerte und nachgelagerte Werte, die weit vom Kerngeschäft entfernt sind; klare Leitlinien auch für Wirtschaftsprüfer zu einem begrenzten Beratungsmarkt für Wirtschaftsprüfer und „Verhandlungen“ über wesentliche Themen in der DMA
  - Verbesserte Zuordnung von Datenpunkten zu Themen und (Unter-) Unterthemen
  - Reduzierung der doppelten Berichterstattung von Datenpunkten, die in verschiedenen ESRS-Standards enthalten sind.
  - Es sollte eine eindeutige Klarstellung erfolgen, was berichtet werden muss und was optional berichtet werden kann. Dabei sind auch unklare Begriffe und nicht etablierte Methoden zu streichen.
- **Verbesserung/Konkretisierung der zu meldenden KPIs:** KPIs müssen teilweise noch konkretisiert und vereinheitlicht werden. Das hilft, die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu verbessern (z. B. standardisierte transnationale Definition von meldepflichtigen Arbeitsunfällen, dem „Gender Pay Gap“ usw.).
- **Die CO<sub>2</sub>-Berechnung sollte vereinfacht werden:** Anstatt alle GHG-Emissionen sollten nur CO<sub>2</sub>-Emissionen erfasst werden. Speziell in Bezug auf Klimaberichterstattung sind die Anforderungen für Scope 3 zu detailliert und für mittelständische Unternehmen schwer umsetzbar bzw. mit vielen Schätzwerten, worunter dann die Genauigkeit und die Vergleichbarkeit leidet. Vieles liegt noch im nicht-beeinflussbaren Bereich, wenn man selbst nur ein kleiner Kunde bei den eigenen Lieferanten ist. Daher sollte der Fokus auf der Erfassung von Scope 1 und Scope 2 Emissionen liegen. Es wäre hilfreich, wenn es konkrete Hilfestellung und geeignete kostenlos verfügbare Schablonen / Tools zur Berechnung von Treibhausgasemissionen geben würde. Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, wie vom GHG-Protokoll vorgesehen, ihre CO<sub>2</sub>-Werte in den Scope-3-Kategorien der Wertschöpfungskette als Schätzung erheben können (spend-based-

Ansatz). Hilfreich wäre es auch, wenn sie sich dabei auf die größten und wesentlichen Werte konzentrieren könnten und unwesentliche Scope 3-Werte als unwesentlich komplett weggelassen werden dürfen.

- **Offenlegungspflicht G1-6 – Zahlungspraktiken:** Zahlungsbedingungen und zulässige Zahlungsfristen sind in vielen EU-Mitgliedstaaten durch nationale Rechtsprechung geregelt, d. h. Unternehmen haben diesbezüglich gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zahlungsmethode hat keinerlei Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele oder -Leistungen. Daher muss die Berichterstattungspflicht zu Zahlungspraktiken gestrichen werden.
- **Überschneidung vermeiden:** Vermeidung einer Überschneidung der CSRD-Berichtsanforderungen und Datenpunkte mit anderen Vorschriften, das betrifft z. B. Offenlegungspflicht E5:
  - bspw. Kautschuk als biobasiertes Material (weltweite Zertifikatsanforderungen); Kautschuk fällt auch in den Geltungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung (die eine Sorgfaltspflicht auf der Grundlage von Länderrisikokategorien vorschreibt).
  - bspw. Verpackungen weltweit im Gegensatz zu Verpackungsvorschriften nur in der EU.
- **Mehr Phase-in-Phasen ermöglichen:** Phase-In-Phasen für einzelne Berichtsanforderungen können helfen, komplexe Methoden und Datenpunkte ordentlich zu erheben. Die phasenweise Einführung von Berichtsstandards oder Berichtselementen sollte dabei in Abhängigkeit von Berichtsjahren und nicht von Kalenderjahren erfolgen. Denkbar wäre zum Beispiel im ersten Berichtsjahr nur E1, S1 und G1 zu berichten und dann in Abhängigkeit zur Wesentlichkeit sukzessive pro Berichtsjahr auf weitere Standards auszuweiten.

### Prüfungspflicht abändern

- **Vereinfachte Anforderungen an die Prüfung:** Die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Dritte muss transparent erfolgen und vereinfacht werden. Die Prüfung muss auf klaren, und für die zu prüfenden Unternehmen, transparenten Leitlinien / Prüfstandards für die zu prüfenden Aspekte beruhen. Der Prüfansatz muss außerdem einen abgestuften Ansatz auf der Grundlage der Größe und Komplexität des Unternehmens umfassen.
- **Stopp der Umstellung auf hinreichende Sicherheit:** Die Prüfung sollte bis auf Weiteres auf begrenzter Sicherheit beruhen. Die Umstellung auf hinreichende Sicherheit wäre mit enorm hohen Verwaltungskosten verbunden und würde in hohem Maße wettbewerbsschädigend für betroffene Unternehmen wirken.
- **Öffnung der Prüfung:** Wir fordern, dass für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, neben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch andere akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften zur Prüfung zugelassen werden. Die Änderungen, die im Rahmen der Omnibusverordnung erfolgen, müssen dafür sorgen, dass diese Prüfungswahlmöglichkeit in allen EU-Ländern einheitlich verbindlich gilt.
- **Sanktionsschutz:** Kleinere Berichtsfehler sollten nicht direkt zu Sanktionierung oder mangelndem Testat führen. Hier muss ein gewisser Spielraum möglich sein, um Prüfaufwand angemessen zu gestalten.

### XBRL-Tagging unnötig:

- **Kein verpflichtendes XBRL-Tagging:** Das verpflichtendes XBRL-Tagging sollte entweder komplett gestrichen werden (in Zeiten von KI-Einsatzmöglichkeiten bei den vermeintlichen Adressaten ist das nicht mehr notwendig) oder zumindest nur als „Offenlegungslösung“ und NICHT als Aufstellungslösung ausgelegt werden.

#### **Digitale Tools:**

- **Bereitstellung standardisierter Tools:** Unternehmen müssen hohe Investitionen in verschiedene Tools tätigen, nur um die Berichtspflichten zu erfüllen. Plattformen für Datenerfassung, Berichterstattung und Lieferantenbewertung müssen standardisiert werden, um die Konsistenz, Effizienz und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu verbessern.
- **Kostenfreie Unterstützungstools:** Zusätzlich sollten kostenfreie Tools bereitgestellt werden, um die Belastung durch die Einhaltung der Vorschriften zu verringern. Der VSME muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden und Unterstützung erhalten. Hier sind die geplanten Unterstützungsmaßnahmen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) vorbildhaft zu erwähnen.

### **c. STUFE 2: Thematische Änderungsvorschläge in Bezug auf EU-Taxonomie**

#### **Allgemeine Aspekte:**

- **Freiwilliges Reporting nach Artikel 8 für alle nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen:** Für nicht börsennotierte Unternehmen stellt das Reporting nach Artikel 8 der EU-Taxonomie oft keinen nennenswerten Mehrwert dar. Zusätzlich gibt es eine ungerechte Benachteiligung von kleineren Unternehmen sowie Unternehmen aus Branchen mit weniger standardisierten und „commodity-ähnlichen Massengütern“, für die technische Kriterien definiert wurden, im Vergleich zu großen Industrien wie Automobil- oder Stahlindustrie. Insbesondere der Sondermaschinenbau sieht sich mit erheblich höheren Anforderungen und größerem Aufwand konfrontiert, um die Konformität zu erreichen, was als unfair wahrgenommen wird.
- **Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle:** Es sollte eine Schwelle (ein bis zwei Prozent des Gesamtumsatzes) für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen und freiwillig berichtenden Unternehmen (siehe oberen Punkt) eingeführt werden, ab dem Unternehmen nur dann zur Berichterstattung verpflichtet sind, wenn ihre Tätigkeiten die festgelegte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten. Dies würde den bürokratischen Aufwand reduzieren und gleichzeitig die Effizienz der Berichterstattung erhöhen.
- **Synchronisierung der DNSH-Kriterien mit bestehenden Regulierungssystemen:** Der Nachweis, dass keine signifikanten Schäden („Do No Significant Harm“-Nachweis) verursacht werden, sollte vereinfacht und auf die wirklich relevanten Fälle beschränkt werden. Die DNSH-Kriterien müssen zudem mit bestehenden Vorschriften wie RoHS und REACH harmonisiert werden, um redundante Anforderungen zu vermeiden und die Umsetzung für Unternehmen zu erleichtern. Eine engere Verknüpfung der Kriterien mit etablierten Systemen würde für die Unternehmen die praktische Umsetzung der Taxonomie vereinfachen. Insbesondere dürfen FAQ-Dokumente, welche keine Rechtsgrundlage bilden, nicht als wesentliche

Umsetzungsbasis für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer dienen, wie im Fall zu Annex C der DNSH-Kriterien, und über den eigentlichen rechtlichen Rahmen der technischen Kriterien unter der Taxonomie herausgehen.

- **Einführung einer Übergangsfrist:** Zu Beginn sollten Unternehmen nur die wirtschaftlichen Aktivitäten melden müssen, die direkt durch die EU-Taxonomie unterstützt werden und nur die Taxonomie-Fähigkeit berichten müssen. Eine Übergangsfrist würde den Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich schrittweise an die Anforderungen anzupassen und die Belastung in der Anfangsphase zu minimieren, um dann im zweiten Schritt die Konformität zu berichten.
- **Reduzierung der Berichtspflichten:** Die Berichtspflichten sollten auf das Wesentliche reduziert werden, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern. Eine vereinfachte Struktur wie eine standardisierte Checkliste, die von verschiedenen Unternehmensabteilungen genutzt werden kann, würde eine schnelle und korrekte Erfüllung der Anforderungen fördern und die Komplexität reduzieren.
- **Rechtssicherheit durch klare Definitionen und Kriterien:** Viele Begriffe und Kriterien innerhalb der EU-Taxonomie sind vage und schwer verständlich, was zu Unsicherheiten bei der Umsetzung führt. Eine klare und präzise Definition der Begriffe sowie ein pragmatischerer Ansatz bei der Anwendung der Kriterien sind notwendig, um die Umsetzung zu erleichtern und Missverständnisse zu vermeiden. Dies ist von besonderer Relevanz, da die Umsetzung durch die unterschiedlichen Interpretationen und Auslegungen der Wirtschaftsprüfer derzeit eine zentrale Herausforderung darstellen.
- **FAQ-Dokumente nicht mit gesetzlichen Anforderungen gleichsetzen:** FAQs, welche keine Rechtsgrundlage abbilden, sollten wirklich nur als „Frequently Asked Questions“ genutzt werden und nicht die zentralen Umsetzungsdokumente für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer darstellen und hinzu noch über den eigentlichen technischen Rechtsrahmen hinausgehen (siehe dazu auch den Punkt „Synchronisierung der DNSH-Kriterien mit bestehenden Regulierungssystemen“).
- **Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien:** Die technischen Kriterien der EU-Taxonomie müssen vereinfacht und klarer strukturiert werden, um die Umsetzung für Unternehmen praktikabler und weniger bürokratisch zu gestalten. Die aktuellen komplexen Anforderungen stellen Unternehmen vor große Herausforderungen.
- **Vereinheitlichung der Datenbanken und Portale:** Der Zugang zu Informationen und die Berichterstattung im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie sollte durch die Einführung standardisierter Datenbanken und eine Reduzierung der Vielzahl an Portalen und Dokumenten (FAQs) erheblich vereinfacht werden. Dies würde den Verwaltungsaufwand verringern und die Nutzung der Ressourcen für Unternehmen optimieren.
- **Erleichterung der Bewertung von Capex und Opex:** Die Anforderungen an die Bewertung und Dokumentation von Investitions- und Betriebsausgaben (Capex und Opex) müssen vereinfacht und klarer strukturiert werden. Die Aussagekraft und Wirkung von Opex sind zudem fraglich. Es könnte geprüft werden, die Opex-Angabe zu streichen oder freiwillig zu gestalten. Dies würde den Unternehmen helfen, die Anforderungen effizienter zu erfüllen und den bürokratischen Aufwand zu verringern.

- **Trickle-down Effekt auch bei Taxonomie berücksichtigen:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sind häufig mit den aktuellen Nachhaltigkeitsvorschriften überlastet. Unternehmen, die nicht der Berichtspflicht zur EU-Taxonomie unterliegen, haben im Maschinen- und Anlagenbau jedoch eine indirekte Betroffenheit über ihre Wertschöpfungskette. Kundenbranchen können nur die ihnen auferlegten Berichtspflichten erfüllen, wenn ihre Zulieferbranchen, wie der Maschinenbau, die ihnen relevanten Informationen und Daten zur Verfügung stellt. KMUs werden damit häufig aufgefordert, darzulegen, ob ihre Technologien taxonomiekonform sind.
- **Keine Anwendung der Taxonomie über ursprünglichen Zweck hinaus:** Generell sehen wir die Gefahr, dass die EU-Taxonomie weit über die Definition nachhaltiger Finanzprodukte hinaus ausgedehnt und als Vorlage für eine grundlegende ökologische Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten, wie dies bereits bei der Exportfinanzierung stattfindet, verwendet wird. Dies sollte vermieden werden und sich allein auf die eigentliche Zielsetzung konzentriert werden.

### **Forderungen zur Verbesserung des Taxonomie-Klimadelegierten-Rechtsakts:**

- An dem bislang bestehenden Taxonomie-Klimadelegierten Rechtsakt kritisieren wir die restriktive und komplexe Natur der bestehenden technischen Kriterien sowie ihre mangelnde Anpassungsfähigkeit an die Innovationsdynamik unserer Branche. Die aktuellen technischen Kriterien sind für eine so heterogene und komplexe Branche wie den Maschinenbau in der Praxis kaum umsetzbar. Wir fordern daher eine weitreichende Überarbeitung des klimadelegierten Rechtsakts, insbesondere des Kriteriums 3.6 „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“.
- Das Kriterium 3.6 „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ ist für den gesamten Maschinenbausektor (NACE-Code 28) im klimadelegierten Rechtsakt entscheidend. Heute ergeben sich folgende Herausforderungen, die zu einer besseren Umsetzung angepasst werden müssen:
  - Die Berechnung der Lebenszyklus-THG-Emissionseinsparungen ist nicht trivial. Schon jetzt ist es für viele mittelständische Unternehmen eine große Herausforderung, die relevanten Daten und Emissionsfaktoren für die korrekte Lebenszyklusberechnung zu erhalten. Um eine bessere Vergleichbarkeit der LCAs herstellen zu können arbeitet der Maschinen- und Anlagenbau bereits an sogenannten Product Category Rules (PCRs) für einzelne Technologiebereiche. Um hier die Vergleichbarkeit zu erhöhen und die Kosten für Unternehmen zu reduzieren, sollte die EU-Kommission über frei zugängliche Tools und Datenbanken, u.a. zu Emissionsfaktoren, diese Arbeit erleichtern und so dafür sorgen, dass die Berechnungen nach einheitlichen Verfahren und Werten erfolgt.
  - Den Nachweis „erhebliche Einsparungen von THG-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus“ einer Technologie darzulegen, ist extrem schwierig. Dabei kann es im Maschinen- und Anlagenbau auch nicht den einen Schwellenwert geben, da die Unterscheidung von „erheblichen Einsparungen“ bei Komponenten, Maschinen bis zu Großanlagen völlig unterschiedliche Wirkungsgrade aufzeigt.
  - Die größte Herausforderung unserer Branche ist jedoch der Aspekt „im Vergleich zu der am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Technologie/Lösung“ zu ermitteln und glaubwürdig darzustellen. Der

Maschinen- und Anlagenbau stellt oft Einzellösungen/Sonderanfertigungen her. Es gibt damit wenig bis keine Grundlage für ein Benchmarking. Zudem versetzt der Begriff „leistungsfähigste auf dem Markt verfügbare Alternative“ unsere Unternehmen in eine andere Wettbewerbsposition als andere Branchen. Bei Wirtschaftstätigkeiten wie der Stahlproduktion oder im Automobilsektor kann jeder Hersteller, der die Kriterien erfüllt, eine Taxonomie-Konformität melden; im Maschinebau ist dies nur für die „leistungsfähigste Alternative“ möglich.

- **Flexibilität für aufstrebende Sektoren:** Um den dynamischen Veränderungen in neuen Technologien und Märkten gerecht zu werden, muss ein flexibler Rahmen geschaffen werden, der aufstrebende Branchen und Technologien berücksichtigt. Dies könnte Unternehmen in innovativen Sektoren unterstützen, die für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Dafür muss ein Rahmen zur Umsetzung und zum Nachweis von „Ermöglichenden Tätigkeiten“ entwickelt werden, um so Unternehmen im Maschinenbau die Möglichkeit zu geben, ihre „Enabler“-Technologien als konform klassifizieren zu können.
- **Verbesserte Transparenz und regelmäßige Aktualisierungen:** Es sollte eine regelmäßige Überprüfung der delegierten Rechtsakte und eine Anpassung an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen, um sicherzustellen, dass die EU-Taxonomie mit den globalen Klimazielen und den fortschreitenden Entwicklungen in der Technologie übereinstimmt.

#### **Forderungen zur Verbesserung des Taxonomie-Umweltdelegierten Rechtsakt (Taxo4):**

- **Kriterien zur Kreislaufwirtschaft anpassen:** Wir sehen es als zentrale Chance, dass nicht für alle Technologien des Maschinenbaus (NACE-Code 28 in seiner Gesamtheit) das Kriterium 5. „Dienstleistungen“ Anwendung findet, da es sich hierbei um wichtige Dienstleistungen für unsere Industrie handelt, die einen großen Beitrag zur Umweltverträglichkeit unserer Produkte und zur Verlängerung ihrer Lebensdauer leisten. Wir fordern daher, den NACE-Code 28 in seiner Gesamtheit unter 5. „Dienstleistungen“ in den Umweltdelegierten Rechtsakt aufzunehmen.
- **Wissenschaftlich fundierte Kriterien für Biodiversität:** Die Kriterien für das Umweltziel Biodiversität müssen wissenschaftlich fundierter und umfassender gestaltet werden, um auch die Abhängigkeit fast aller Unternehmen von Ökosystemleistungen widerzuspiegeln. Mehr wirtschaftliche Aktivitäten sollten dabei berücksichtigt werden, da Biodiversität ein zunehmend wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist.
- **Vereinfachte DNSH-Kriterien für Biodiversität und Wasser:** Die Anforderungen für das DNSH-Prinzip im Bereich Biodiversität und Wasser sollten vereinfacht werden, um den Nachweis der Einhaltung zu erleichtern. Hierzu sollten klare, branchenspezifische Beispiele und standardisierte Methoden bereitgestellt werden.

## V. Exkurs: Parallel zu dieser Omnibusverordnung CBAM, EUDR und die Zwangsarbeitsverordnung (FLR) für Unternehmen handhabbar ausgestalten

- Die Anforderungen aus den in der Überschrift des Exkurses genannten Regelungen sind teilweise nicht handhabbar. Insbesondere EUDR und CBAM wirken gegenüber nicht europäischen Wettbewerbern extrem wettbewerbsnachteilig und können zu schwerwiegenden Lieferengpässen führen, die die Wirtschaftskraft Europas weiter destabilisieren. Der VDMA verweist an dieser Stelle auf seine aktuelle [CBAM-Position](#) sowie das jüngste Presse-Statement bzgl. [EUDR](#).
- Daher sollten die inhaltlichen Anforderungen der genannten Regulierungen dringend und zeitnah handhabbar ausgestaltet werden und es muss geprüft werden, inwieweit dies ebenfalls über eine Omnibusregulierung erfolgen kann.
- Die verpflichtenden Anforderungen sollten vorab von staatlichen und kommunalen Verwaltungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens auf Praxistauglichkeit getestet werden und entsprechend angepasst werden.
- Auch sollte die Einbeziehung von Wirtschaftsexperten und Unternehmensvertretern gerade auch von mittelständischen Unternehmen (zum Beispiel durch deren Verbandsvertretungen) im Rahmen der Gesetzesänderung sichergestellt werden.
- Auch im Delegierten Rechtsakt 2023/1185 (REDIII) sollte auf eine regulatorische Vereinfachung hingewirkt werden: Bisher verbietet dieser den Handel mit kohlenstoffhaltigen Wasserstoffderivaten aus Drittländern, deren CO<sub>2</sub> aus einer industriellen Punktquelle stammen. Es sollte ein pragmatischer Ansatz entwickelt werden, um den Handel mit diesen Derivaten zu ermöglichen.

## VI. Kontakt im VDMA

### **Holger Kunze**

Leiter des VDMA-European Office,  
Brüssel

Tel.: +32 2 7068213

E-Mail: [holger.kunze@vdma.org](mailto:holger.kunze@vdma.org)

### **Frederike Krebs**

Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit

Tel.: +32 2 7068136

E-Mail: [frederike.krebs@vdma.org](mailto:frederike.krebs@vdma.org)

### **Dr. Sarah Brückner**

Leiterin der Abteilung Umwelt und  
Nachhaltigkeit

Tel.: +49 69 6603-1226

E-Mail: [sarah.brueckner@vdma.org](mailto:sarah.brueckner@vdma.org)

### **Judith Herzog-Kuballa**

Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit

Tel.: +49 69 6603-1751

E-Mail: [Judith.herzog@vdma.org](mailto:Judith.herzog@vdma.org)